

I. Nachtragssatzung

zur Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen
des Amtes Oldenburg-Land vom 29. Juni 1984

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des § 30 der Gemeindehaushaltsverordnung in Verbindung mit den §§ 18 und 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss des Amtes Oldenburg-Land vom folgende I. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

1. § 1 Abs. 4, letzter Satz, erhält folgende Fassung:

„Von der Erhebung der Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 5 Euro belaufen würde.“

2. § 1 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Ansprüche können gestundet werden:

- | | |
|----------------------------------------------|--------------|
| a) vom Amtsvorsteher bis zur Höhe von | 1.500 Euro |
| b) vom Verwaltungsausschuss bis zur Höhe von | 5.000 Euro |
| c) vom Amtsausschuss bei Beträgen über | 5.000 Euro.“ |

3. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Ansprüche können niedergeschlagen werden:

- | | |
|-----------------------------------------------|--------------|
| a) vom Amtsvorsteher bis zur Höhe von | 1.500 Euro |
| b) vom Verwaltungsausschuss bei Beträgen über | 1.500 Euro.“ |

4. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Ansprüche können erlassen werden:

- | | |
|----------------------------------------------|--------------|
| a) vom Amtsvorsteher bis zur Höhe von | 1.000 Euro |
| b) vom Verwaltungsausschuss bis zur Höhe von | 2.500 Euro |
| c) vom Amtsausschuss bei Beträgen über | 2.500 Euro.“ |

Artikel 2

Diese I. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zumachen.

23758 Oldenburg i.H., den

Amt Oldenburg-Land
Der Amtsvorsteher

(L.S.)

- Becker -